Finanzordnung
Die Linke Landesverband Rheinland-Pfalz

§ 1 Grundsätzliches

(1) Grundlagen für die Finanzarbeit des Landesverbands sind die Rechtsvorschriften der Bundesrepublik Deutschland, insbesondere das Parteiengesetz, das Bürgerliche Gesetzbuch und das Handelsgesetzbuch, die Bundessatzung und die Bundesfinanzordnung sowie die Landessatzung und die Beschlüsse der Parteitage und der Vorstände der Partei.

(2) Der Landesverband finanziert sich aus den im Parteiengesetz festgelegten Einnahmequellen. Er verwendet seine Mittel für Aufgaben, die politische Parteien nach dem Grundgesetz und dem Parteiengesetz zu erfüllen haben. Finanzielle Mittel des Landesverbandes dürfen nur für Maßnahmen und Aktivitäten eingesetzt werden, die die Partei selbst durchführt oder an denen sie mit eigenständigen politischen Aktivitäten beteiligt ist.

(3) Die Vorstände der Partei sind für die Einhaltung der Gesetze und die Durchführung der Beschlüsse auf dem Gebiet der Finanzen sowie für die ordnungsgemäße Verwaltung und Verwendung der finanziellen und materiellen Mittel verantwortlich. Dabei tragen die Schatzmeister*innen bzw. Finanzverantwortlichen aller Gliederungsebenen besondere Verantwortung für die Finanzen und das Vermögen der Partei. Bei Beschlüssen von Vorständen, deren finanzielle Konsequenzen nicht absehbar oder auf Grund der aktuellen Finanzlage nicht vertretbar sind, haben die Schatzmeister*innen bzw. Finanzverantwortlichen auf den entsprechenden Gliederungsebenen Vetorecht.

(4) Der Landesvorstand und die Vorstände der nachgeordneten Gebietsverbände sind verpflichtet, jährlich Rechenschaft über die Einnahmen und Ausgaben und über das Vermögen der Partei zu legen. Die nach dem Parteiengesetz zu erarbeitenden Rechenschaftsberichte sind vom Vorstand der jeweiligen Gliederungsebene zu bestätigen.

§ 2 Beitragsordnung

(1) Die Mitgliedsbeiträge sind die Haupteinnahmequelle des Landesverbandes. Ihre ordnungsgemäße und vollständige Vereinnahmung ist wesentliche Voraussetzung für die Finanzierung der politischen Arbeit des Landesverbandes.

(2) Jedes Mitglied ist zur regelmäßigen Zahlung seines Mitgliedsbeitrages auf der Grundlage der gültigen Beitragstabelle verpflichtet. Die Beitragstabelle ist Bestandteil der Finanzordnung. Der Mitgliedsbeitrag ist jeweils zu Beginn des Zahlungszeitraumes fällig. In begründeten Härtefällen kann ein Mitglied mit Zustimmung des zuständigen Gebiets- oder Landesvorstandes bis zu einem Jahr von der Beitragszahlung befreit werden.

(3) Jedes Mitglied entrichtet zusätzlich zu seinem Mitgliedsbeitrag einen Beitrag für die Partei der Europäischen Linken (EL). Die Höhe dieses Beitrages wird vom Mitglied selbständig festgelegt und beträgt mindestens 0,50 Euro je Monat. Mitglieder mit einem monatlichen Nettoeinkommen bis 700 Euro sind von der Zahlung des EL- Beitrages befreit. Der Mitgliedsbeitrag für die EL wird als Jahresbeitrag im Mai erhoben.

(4) Der Mitgliedsbeitrag und der EL-Beitrag werden in Verantwortung des Landesvorstandes vornehmlich durch Banklastschrift vom Konto des Mitgliedes eingezogen. Die EL- Beiträge werden an den Parteivorstand weitergegeben.

(5) Die Einnahme von Beiträgen in die Barkasse des Gebietsverbandes kann nur Ausnahme sein. Hier ist die Führung einer Barkasse erforderlich und die einzahlenden Mitglieder sind separat mit Name, Vorname, Adresse und handschriftlicher Unterschrift zu erfassen. Bar kassierte Beiträge sind umgehend auf das Kreiskonto mit Name und Zeitraum einzuzahlen / zu überweisen.
(6) In regelmäßigen Abständen – insbesondere vor Wahlen – ist von den zuständigen Vorständen die Erfüllung der satzungsgemäßen Beitragspflicht zu kontrollieren. Dies ist bei den Einladungen zu Wahlhandlungen auf der jeweiligen Gliederungsebene durch den jeweiligen Vorstand zu vermerken.
(7) Wenn Mitgliedsbeiträge für ein Mitglied durch Dritte gezahlt werden, ist dies durch das betroffene Mitglied schriftlich zu bestätigen.

§ 3 Parteispenden

(1) Spenden sind Zuwendungen an den Landesverband, die von den Spender*innen nach dem Prinzip der Freiwilligkeit geleistet werden. Das projektbezogene Einwerben von Parteispenden gehört zu den politischen Aufgaben der Vorstände.
(2) Für die Entgegennahme, Erfassung und Veröffentlichung von Parteispenden gelten die Bestimmungen des Parteiengesetzes. Entgegengenommene Spenden sind unverzüglich in die Kasse des jeweiligen Vorstandes einzuzahlen. Parteispenden dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Nach dem Parteiengesetz unzulässige Spenden sind unverzüglich über den/die Landesschatzmeister*in und den/die Bundesschatzmeister*in an die Präsidentin bzw. den Präsidenten des Deutschen Bundestages weiterzuleiten.
(3) Zur Annahme und Vereinnahmung von Parteispenden sind der Landesvorstand und die Vorstände der nachgeordneten Gebietsverbände berechtigt. Jeder Gliederungsebene stehen die bei ihr eingegangenen Spenden in voller Höhe zu.
(4) Ein Empfangsberechtigtes Vorstandsmitglied hat eine vereinnahmte Barspende unverzüglich in die zutreffende Kasse oder auf das entsprechende Bankkonto der Gliederung einzuzahlen / zu überweisen. Barspenden sind nach dem Parteiengesetz zurzeit auf 1.000€ pro Person begrenzt; darüber hinausgehende Beträge sind unverzüglich zurück zu überweisen / zurückzuweisen.

§ 4 Mandatsträgerbeiträge

(1) Mitglieder von Parlaments- und Kommunalvertretungen mit dem Mandat der Partei Die Linke sowie Parteimitglieder, die öffentliche Wahlämter innehaben bzw. die in Wahrnehmung öffentlicher Wahlämter und Mandate als Mitglieder von Aufsichts-, Verwaltungs- und Beiräten Bezüge erhalten, leisten auf der jeweiligen Gliederungsebene der Partei neben ihren satzungsgemäßen Mitgliedsbeiträgen regelmäßig Sonderbeiträge in Form von Mandatsträgerbeiträgen. Abgeordnete des Deutschen Bundestages und des Europäischen Parlaments entrichten ihren Mandatsträgerbeitrag entsprechend den Regelungen der Bundesfinanzordnung.
(2) Die Höhe des Mandatsträgerbeitrags wird auf der jeweiligen Gliederungsebene auf Grundlage der Landesfinanzordnung festgelegt. Die schriftlichen Vereinbarungen zwischen den Vorständen der Partei und den Mandatsträger*innen sind in den Kreisen zu hinterlegen und dem Landesverband in Kopie zu übermitteln.

Mandatsträger*innen-Beiträge auf kommunaler Ebene inkl. Bezirkstag

a. Der Mandatsträger*innenbeitrag beträgt im Landesverband Rheinland-Pfalz und seinen Gliederungen mindestens 25 Prozent aller mandatsbedingten Vergütungen, die 600 Euro jährlich übersteigen, ausgenommen Fahrtkostenerstattungen / Fahrkarten. Liegt die Gesamtsumme der Vergütungen und etwaiger Sitzungsgelder unterhalb 600 Euro im Jahr, ist keine Spende erforderlich.
b. Es sind keine Beiträge zu leisten, falls Aufwandsentschädigungen und Sitzungsgelder auf Sozialleistungen angerechnet werden. Bei Empfänger*innen von Sozialleistungen bleiben 150 EUR monatlich von der Verpflichtung zu Mandatsträgerbeiträgen verschont.
c. Erstattungen für entgangenes Einkommen (Verdienstausfall) unterliegen nicht der Regelung des Mandatsträgerbeitrags.

Mandatsträger*innen-Beiträge auf Landesebene (Landtag)

a. Landtagsabgeordnete, welche aufgrund einer rheinland-pfälzischen Landesliste in den Landtag Rheinland-Pfalz eingezogen sind, zahlen mind. 1.000 Euro pro Monat Mandatsträger*innen-Beitrag an den Landesverband.
b. Abgeordnete mit Funktionszulagen zahlen mind. 1.250 Euro pro Monat Mandatsträger*innen-Beitrag an den Landesverband.
c. Die Mandatsträger*innen-Vereinbarung schließt der Landesvorstand per Beschluss.

Mandatsträger*innen-Beiträge auf Bundesebene (Bundestag)

a. Zusätzlich zu den Mandatsträger*innen-Beiträge an die Bundespartei entrichten Bundestagsabgeordnete, welche aufgrund einer rheinland-pfälzischen Landesliste in den Bundestag eingezogen sind, mind. 250 Euro pro Monat an den Landesverband.
b. Die Mandatsträger*innen-Vereinbarung schließt der Landesvorstand per Beschluss.

(3) Die jeweiligen Bewerber*innen erklären vor ihrer Wahl schriftlich, dass sie die Regelung zum Mandatsträgerbeitrag kennen und einhalten werden. Sie erklären damit gleichzeitig ihre Zustimmung, zur parteiöffentlichen Bekanntgabe der Einhaltung oder Nichteinhaltung der oben genannten Regelungen.

(4) Die Mandatsträgerbeiträge verbleiben auf der Gliederungsebene, auf der sie eingenommen werden. Sie dienen vorrangig, aber nicht ausschließlich, der Rücklagenbildung für kommende Wahlen auf der jeweiligen Ebene.

§ 5 Innerparteilicher Finanzausgleich und Eigenfinanzierung

(1) Für den Landesverband werden Regelungen zur Finanzierung und zum Finanzausgleich durch ein Finanzierungsmodell innerhalb des Landesverbandes beschlossen, um die Arbeitsfähigkeit des gesamten Landesverbandes entsprechend der festgelegten Organisationsstruktur und der politischen Aufgaben sichern.

(2) Im Landesverband wird ein jährlicher Finanzplan erarbeitet. Der Plan wird als Entwurf durch Beschlussfassung des Landesvorstandes in den Landesfinanzrat zur Diskussion, danach in den Landesausschuss zur endgültigen Abstimmung eingebracht.

(3) Die Aufteilung des Beitragsaufkommens zwischen Landesverband und Gebietsverbänden wird durch Beschluss des Landesparteitages mit einfacher Mehrheit geregelt und die Regelung in die Finanzordnung eingearbeitet.

(3a) Derzeit sind die Beiträge wie folgt aufgeteilt: für den Landesverband 62.5% und 37,5% verbleiben in den Kreisverbänden.

(3b) Vom Prozentsatz des Landesverbandes werden 5% an den parteinahen Jugendverband abgeführt.
(3c) Vom Prozentsatz des Landesverbandes werden mindestens 1% für frauenspezifische, landesweite Themen und Aktionen bereitgestellt, mindestens jedoch € 1.200.
(3d) Der jährlich aufzustellende Haushaltsplan des Landesverbandes enthält eine Position „Finanzierung Aktivitäten der Landesarbeitsgemeinschaften“ in Höhe von 1% der auf den Landesverband entfallenden Einnahmen aus Mitgliedsbeiträgen.
(3e) Weitere Festlegungen sind zulässig und bedürfen ebenfalls des Beschlusses des Landesparteitages.

(4) Auszahlung von Beitragsanteilen an die Gebietsverbände geschieht monatlich durch eine Vorausberechnung der jeweiligen monatlichen Beiträge. Hierzu ist die Abgabe der Finanzdokumente (also Barkasse, Bankkonto, Belege und unterzeichneter Rechenschaftsbericht / Haushaltsplanung / Kassenordnung) sowie das Führen des Kassenbuches im zentralen Mitgliederprogramm des jeweiligen Gebietsverbandes Grundvoraussetzung zur Auszahlung. Mittels Quartalsabrechnungen werden die tatsächlich aufgelaufenen Beiträge den Gebietsverbänden kenntlich gemacht.

(5) Die finanzielle Förderung von Aktivitäten der Landesarbeitsgemeinschaften erfolgt auf Antrag durch Beschluss des Landesvorstands gemäß § 7 Satz Absatz 2, 3 und 7 der Landessatzung, eine inhaltliche Kontrolle der beantragten LAG-Aktivitäten ist darüber hinaus nicht zulässig. Im Rahmen der jährlichen Finanzplanung legt der Landesvorstand unter Berücksichtigung des sich aus § 5Absatz 3c ergebenden Betrages für alle zum 31.12. des Vorjahres nach § 7 der Landessatzung tätigen und anerkannten Landesarbeitsgemeinschaften einen Förderanteil gleicher Höhe als Höchstbetrag fest. Dieser Höchstbetrag kann einmalig oder in Teilbeträgen genutzt werden. Auszahlungen, Abrechnungen und Nachweise werden entsprechend der gesetzlichen Vorgaben und der innerparteilichen Finanzordnungen abgewickelt. Über die konkrete Auszahlung im Rahmen der Budgets beschließen die Vorsitzenden und die*der Landesschatzmeister*in.

§ 6 Wahlkampffinanzierung

(1) Die jährlichen staatlichen Mittel für den Landesverband auf der Basis der Wählerstimmen werden in den gemeinsamen Wahlkampffonds beim Parteivorstand eingezahlt. Dieser dient dazu, die Wahlkämpfe der Partei, unabhängig vom Zeitpunkt der Wahlen und der bis dahin vom jeweiligen Landesverband angesammelten Mittel, finanzieren zu können.

(2) Die Höhe der einzuzahlenden Mittel zum gemeinsamen Wahlkampffonds wird unter Beachtung des notwendigen Finanzbedarfs für die bevorstehenden Kommunal-, Landtags-, Bundestags- und Europawahlkämpfe mit der jährlichen Finanzplanung des Landesverbandes bestimmt. Zinserträge aus den angesammelten Mitteln verbleiben im Wahlkampffonds.

(3) Bei Bedarf beantragt der*die Landesschatzmeister*in im Auftrag und auf Beschluss des Landesvorstandes beim Parteivorstand notwendige Mittel aus dem gemeinsamen Wahlkampffonds, dem Landesverband bereitzustellen.

§ 7 Finanzplanung

(1) Auf jeder Gliederungsebene des Landesverbandes sind jährlich in Verantwortung der Schatzmeister*innen bzw. der*dem Finanzverantwortlichen ausbilanzierte Haushaltspläne zu erarbeiten und von den Vorständen zu beschließen. Die nachgeordneten Gliederungsebenen stellen dem*der Landesschatzmeister*in ihre Finanzplanentwürfe jährlich bis Mitte November zur Verfügung, um den Finanzplan des Landesverbandes erarbeiten zu können. Der Finanzplan und das Finanzierungsmodell für den Landesverband werden auf Empfehlung des Landesfinanzrates vom Landesvorstand und vom Landesparteirat beschlossen. Die Schatzmeister*innen bzw. Finanzverantwortlichen sind dafür verantwortlich, die Einhaltung der beschlossenen Finanzpläne zu kontrollieren.

(2) Die politisch-inhaltliche und finanzpolitische Planung bilden eine unabdingbare Einheit. Aus diesem Grund sind für alle politischen Aktivitäten, Vorhaben und Projekte parallel zu den inhaltlichen Konzeptionen Finanzkonzepte zu erarbeiten. Ohne Finanzkonzeption und Beschlussfassung werden keine finanziellen Mittel zugewiesen. Auf jeder Gliederungsebene beschließen die Vorstände, wer Ausgaben in welcher Höhe bestätigen darf. Zu Auftragserteilungen und Vertragsabschlüssen, die zu dauerhaften und regelmäßig wiederkehrenden Zahlungsverpflichtungen (Dauerschuldverhältnissen) führen, ist ausschließlich der Landesvorstand berechtigt.

(3) Für Wahlkämpfe zu Kommunal-, Landtags-, Bundestags- und Europawahlen werden auf allen Gliederungsebenen gesondert Finanzpläne erarbeitet.

§ 8 Nachweisführung und Abrechnung der finanziellen Mittel

(1) Im Landesvorstand und in den Vorständen der nachgeordneten Gebietsverbände besteht die Pflicht zur Buchführung nach den Bestimmungen des Parteiengesetzes und des Handelsgesetzbuches. Grundlage bildet die vom Parteivorstand herausgegebene Buchhaltungsrichtlinie mit dem dazugehörigen Kontenrahmen.

(2) Zur Eröffnung und Führung von Bankkonten unter dem Namen Partei Die Linke sind der Landesvorstand und mit Zustimmung des Landesvorstandes die Vorstände der nachgeordneten Gebietsverbände berechtigt. Vertretungs- und zeichnungsberechtigt für die Konten sind grundsätzlich jeweils die*der Vorsitzende und die*der Finanzverantwortliche. Im Bankzahlungsverkehr müssen grundsätzlich immer zwei Zeichnungsberechtigte (4-Augen-Prinzip) gemeinsam unterzeichnen.

(3) Alle Gliederungen im Landesverband verzichten auf die Führung von Barkassen.

(4) Entsprechend den Festlegungen im Parteiengesetz ist auf allen Gliederungsebenen der Nachweis über die Zuwendungen an die Partei (Mitgliedsbeiträge, Spenden und Mandatsträgerbeiträge) und die Zuwender*innen mit Namen, Vornamen, Anschrift und handschriftliche Unterschrift (bei Bareingängen) zu führen.

(5) Die Gebietsverbände legen dem Landesvorstand bis zum 30. des Folgemonats ihre Monatsabrechnungen, welche im zentralen Mitgliederprogramm erstellt wurden, vor. Dem Landesvorstand wird zu jeder Sitzung eine Finanzübersicht der vorigen Monate vorgelegt. Diese werden ebenfalls im Nachhinein den Schatzmeister*innen der Gebietskörperschaften zugänglich gemacht.

(6) Bei Gebietsverbänden, welche ihrer Pflicht zur pünktlichen Rechenschaftslegung nicht oder verspätet nachkommen kann der Landesvorstand oder eine durch sie

mit der Aufgabe betraute Person, Kontoauszüge und weitere Dokumente bei der Bank für einen beliebigen Zeitraum zu Lasten der Gliederung anzufordern.

(7) Der Landesverband reicht seinen unterzeichneten Rechenschaftsbericht, bestätigt durch den Landesvorstand und die*den Landesschatzmeister*in ebenfalls bis zum 30. Juni beim Parteivorstand ein.

§ 9 Hauptamtliche Ausübung eines Parteiamtes

1) Der Landesvorstand beschließt zum Beginn der Legislatur (spätestens zur zweiten Sitzung) über die hauptamtliche Ausübung von Parteiämtern.
2) Auf Landesebene kann lediglich das Amt der Landesvorsitzenden hauptamtlich ausgeübt werden.
3) Gehört dem Landesvorsitz eine Person aus dem FLINTA*-Personenkreis an, soll die hauptamtliche Ausübung des Amtes vorrangig durch eine solche Person erfolgen. Wird die hauptamtliche Ausübung durch keine Person aus dem FLINTA*-Personenkreis übernommen oder ist dies nicht möglich, kann die hauptamtliche Ausübung durch eine andere Person des Landesvorsitzes erfolgen. Eine Aufteilung der hauptamtlichen Ausübung ist zulässig.
4) Die hauptamtliche Ausübung kann bis zu einer Höhe von 17,5% bezogen auf die letzten drei Monate der Beitragsanteile des Landesverbandes beschlossen werden. Die Vergütung ist gedeckelt auf ein Arbeitnehmer*innenbrutto äquivalent zum TVÖD Bund, Entgeltgruppe 14 Erfahrungsstufe 14 (aktuell 5300€ Brutto). Eine Anpassung kann jährlich erfolgen.
5) Die hauptamtliche Ausübung ist an das Amt der*des Landesvorsitzenden gebunden und kann maximal für die Länge der jeweiligen Legislatur, mit einer einmonatigen Übergangsfrist, beschlossen werden. Eine kürzere Dauer mit anschließender Verlängerung ist möglich.
6) Nach Beschlussfassung über die hauptamtliche Ausübung von Parteiämtern ist diese umgehend dem Präsidium des Landesparteirats und den Kreisvorsitzenden bekannt zu machen.

Beschluss des Landesparteitages vom 27.9.2026